

<u>Nr.</u>	<u>Inhalt der Einwendung/Stellungnahme</u>	<u>Würdigung der Unteren Wasserbehörde</u>
1.4	Wegenetz bei Börßum und Achim wurde in den 70er Jahren angehoben. Das ist nicht berücksichtigt.	Das Wegenetz wurde am 31.08.12 an einigen Stellen nachvermessen. Hier hat es eine kleine Korrektur südlich des Erlenweges in Hornburg gegeben. Hinsichtlich des Wegenetzes und der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ergeben sich sonst jedoch keine Änderungen.
2.11	Es werden Flächen ausgespart, die 2002 überflutet waren.	2002 kam es durch eine Verengung des Abflussprofils (Baumbewuchs) vermehrt zu Ausuferungen, so dass Flächen überflutet wurden, die bei ordnungsgemäßer Gewässerunterhaltung nicht überschwemmt werden.
2.12 2a.3	Die Grenzen laufen mitten durch Gebäude.	Wenn Hochwassergrenzen durch ein Gebäude verlaufen, ist beabsichtigt, die Grenze unter Einbeziehung des gesamten Gebäudes zu erweitern, es sei denn, der Eigentümer weist entsprechende Hochwasserschutzmaßnahmen für das Gebäude nach. Das neue Wohnhaus des Einwenders ist aufgrund von Nachvermessungsergebnissen aus dem ÜSG herausgenommen worden.
2.13	Die Fläche des ehemaligen Wasserwerks Hornburg ist nicht berücksichtigt.	Umfangreiche Nachvermessungen haben ergeben, dass im Hochwasserfall an wenigen Stellen Wasser über einen bereits vorhandenen Wall übertreten könnte. Da es sich um Höhen im Zentimeterbereich handelt, wurde mit der Stadt Hornburg vereinbart, dass der vorhandene Wall an den maßgeblichen Stellen ausgebessert und eventuell angeschüttet wird. Die Fläche musste somit nicht in das ÜSG aufgenommen werden.
2.14	Die Ortslage Hornburg ist nicht berücksichtigt.	Die Ortslage der Stadt Hornburg liegt aufgrund der im Jahr 2006 abgeschlossenen Hochwasserschutzmaßnahmen nicht im ÜSG.
6.1	Grundstück Poststr. 6, Börßum, ist erhöht, daher ist eine Überschwemmung unwahrscheinlich.	Das Grundstück wurde 2011 nachvermessen. Die Geländehöhe ist niedriger als der Wasserspiegel bei HQ100, daher kann das Grundstück nicht aus dem ÜSG herausgenommen werden.
10.1	Es sollten Nachvermessungen in den Bereichen erfolgen, in denen Flächenbewirtschafter und –Eigentümer Zweifel an der Plausibilität vorgebracht haben.	Die Nachvermessungen und –Berechnung haben stattgefunden.

10.2	Beschränkung des ÜSG auf zweifelsfrei erforderliche Bereiche, Anpassung bei neuen Erkenntnissen zu einem späteren Zeitpunkt.	Die Berechnungen spiegeln bereits die zweifelsfrei erforderlichen Bereiche wider.  Grundsätzlich sind nach § 76 Abs. 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz die Festsetzungen an neue Erkenntnisse anzupassen. Eine Anpassung ist grundsätzlich erforderlich, wenn sich die Abflussverhältnisse derart ändern, dass die ursprüngliche Festsetzung als überholt anzusehen ist. Bei laufenden oder geplanten Maßnahmen mit Einfluss auf den Wasserstand sind Neuberechnungen dann erforderlich, wenn im Überschwemmungsgebiet <b>signifikante</b> Änderungen vorgenommen wurden oder entstanden sind. Kleinere Eingriffe ins Gewässer erfordern nicht zwangsläufig eine Neuberechnung und Neuausweisung eines Überschwemmungsgebietes. Die Auswirkung von Eingriffen auf das Hochwassergeschehen wird im Einzelfall von der UWB bewertet und ggf. die Neuberechnung veranlasst.
14.1	Das Grundstück „Am Hasenbach“ in Börßum ist aufgehöhht worden und aus dem ÜSG herauszunehmen.	Nachvermessungen/Neuberechnungen 2011 haben das bestätigt und das Grundstück befindet sich nicht mehr im ÜSG.
14.2	Das ÜSG sollte um den Teilbereich „Betrieb Rollwagen“ und „Bahnhofstraße“ verkleinert werden, da die Grundstücke bei den letzten Hochwassern nicht in Mitleidenschaft gezogen wurden.	Firma „Rollwagen“ konnte nachweisen, dass die Gebäude auf ihrem Betriebsgelände hochwassersicher sind. Daher konnten sie aus dem ÜSG herausgenommen werden.  Der Bereich der Bahnhofstraße muss im ÜSG verbleiben.
2.1	Weiden nahe der Wasserlinie sind Abflusshindernisse und haben 2002 zur Überschwemmung meiner Flächen beigetragen.	Der Unterhaltungszustand des Gewässers sowie eventuelle Mängel in der Unterhaltung haben keinen Einfluss auf die Berechnungen der ÜSG-Linie, da für die Berechnungen ein <b>normaler</b> Unterhaltungszustand zugrunde gelegt wird. Beschwerden diesbezüglich sollten bei den jährlichen Gewässerschauen mit den Unterhaltungsverbänden vorgetragen werden.
2.2	Pappel im Gewässerprofil sind Abflusshindernisse	
4.3	Ilse ist stark versandet, der UHV kommt seinen Pflichten nicht nach.	
1.1 2a.2 2.10 10.8 11.2	§ 3b) VO-Entwurf: Genehmigungsfreie Lagerzeit für Zuckerrüben von 1 Woche nach Rodung ist zu kurz.	Die Regelung des § 3b) der Verordnung ist dahingehend geändert worden, dass die Lagerung von Zuckerrüben im Überschwemmungsgebiet grundsätzlich unbefristet erlaubt wird, der Lagerplatz aber einmalig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen ist. Die Rübenmieten sind im Hochwasserfall mit einer Abdeckung gegen Abschwemmen zu sichern.

1.2	§ 2 Abs. 2 Nr. 4 und § 3a), 3b) VO-Entwurf: Die Lagerung forst- und landwirtschaftlicher Erzeugnisse sollte zeitlich unbegrenzt möglich sein.	Für Zuckerrüben ist bereits in § 3 b) –neu- ein zeitlich unbegrenzter Ausnahmetatbestand geschaffen.  Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Holz u.ä. werden sehr leicht abgeschwemmt und können so aufgrund ihrer Größe zu massiven Abflusshindernissen werden. Daher kann aus Sicht der UWB die Lagerung nicht zeitlich unbefristet genehmigungsfrei sein.
1.3  2a.1 10.4  11.1	§2 Abs. 2 Nr. 2 VO-Entwurf: Genehmigungspflicht für (landwirtschaftliche) bauliche Anlagen ist ein Einschnitt in privilegiertes Baurecht.  Landwirtschaftliche Baulichkeiten sollten genehmigungsfrei sein, wenn Rückhalteraum ausgeglichen wird und Hochwasserabfluss nicht wesentlich beeinträchtigt wird.  Privilegierung eines Bauvorhabens wird durch zusätzliche Genehmigungsschritte erschwert.	Die Errichtung einer baulichen Anlage innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes kann gemäß § 78 Abs. 3 WHG nur zugelassen werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,</li> <li>2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,</li> <li>3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst aufgeführt wird,</li> </ol> oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Dies muss durch den Antragsteller nachgewiesen werden.  Eine grundsätzliche Zulassung landwirtschaftlicher Bauten ist nicht möglich. Allgemein zugelassen werden könnten nur bauliche Anlagen, die <b>nach ihrer Bauart</b> so beschaffen sind, dass die Voraussetzungen des § 78 Abs. 1 Satz 1 eingehalten sind. In § 2 Abs. 4 VO-Entwurf ist eine allgemeine Zulassung für bauliche Anlagen in die Verordnung aufgenommen worden, wenn <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Wasserverdrängung der Anlage maximal 1 m³ beträgt,</li> <li>b) die Anlage hochwasserangepasst errichtet wird, soweit dies zum Grundwasserschutz oder zum Schutz der Anlage erforderlich ist,</li> <li>c) die Anlage bei Hochwasser kein Hindernis für den Wasserabfluss darstellt und</li> <li>d) die Anlage gegen Abschwemmen gesichert ist.</li> </ol> Für diese baulichen Maßnahmen besteht nur noch eine Anzeigepflicht.
2.4	§ 2 Abs. 2 Nr. 1 VO-Entwurf: Ich müsste für nahezu alle Erdarbeiten auf meinem Hof eine Genehmigung einholen.	Dies ist so im WHG geregelt.

2.5	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 VO-Entwurf: Genehmigungspflicht für die Lagerung von Flüssiggas verschärft die bestehenden Wasserschutzbestimmungen und gehört in Schutzbestimmungen für Wasserschutzgebiete.	Behälter für Flüssiggas könnten, wenn sie nicht auftriebsgesichert sind, abgeschwemmt werden. Daher ist die Neuaufstellen von Flüssiggasbehältern auch aus Sicht des Hochwasserschutzes relevant. Rechtmäßig bestehende Behälter stehen unter Bestandsschutz, sind aber ggf. nachträglich zu verankern.
2.6 2a.4	§ 2 Abs. 2 Nr. 3 VO-Entwurf: Jede Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern im Garten wäre genehmigungspflichtig.	Es ist als genehmigungsfreie Ausnahme in die VO aufgenommen worden: § 3 d): die Bepflanzung in Klein- und Hausgärten
2.7	§ 2 Abs. 2 Nr. 4 und § 2 Abs. 2 Nr. 5 VO-Entwurf: Eine Präzisierung wäre wünschenswert.	Nr. 4 betrifft die Genehmigungspflicht der Lagerung von Stoffen, die geeignet sind, den schadlosen Hochwasserabfluss zu beeinträchtigen (z.B. Holz, Steine, Feldfrüchte). Nr. 5 betrifft die Genehmigungspflicht der Entnahme von Bodenbestandteilen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse (z.B. Sand, Kies). Eine beispielhafte Präzisierung im VO-Text soll nicht erfolgen, da Beispiele keine rechtliche Wirkung entfalten.
10.5	§ 2 Abs. 2 Nr. 4 VO-Entwurf: Die Genehmigung zur Lagerung von Stoffen in Randbereichen sollte bei Ausführung der VO ermöglicht werden	Diese Anregung betrifft die <b>Ausführung</b> der Verordnung.
2.8 10.7	§ 2 Abs. 4 Nr.3 VO-Entwurf: Anordnung von Nutzungsänderungen sind erheblicher Eingriff in das Eigentum, es sollten keine Nutzungsänderungen innerhalb der Landwirtschaft (Vorgaben zur Bewirtschaftung) angeordnet werden.	Die Regelung des § 2 Abs. 4 Nr.3 ist gestrichen worden.
2.9 2a.2 10.9 11.3	§ 3a) VO-Entwurf: Lagerung von Stroh-, Heu- und Silageballen ist nur von 01.04. – 30.09. genehmigungsfrei, Zeitraum zu kurz	Die genannten Stoffe werden sehr leicht abgeschwemmt und können so aufgrund ihrer Größe zu massiven Abflusshindernissen werden. Daher kann aus Sicht der UWB die Lagerung nicht zeitlich unbefristet genehmigungsfrei sein.
9	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 VO-Entwurf: Bodenabbauanträge nach WHG/NWG müssen möglich bleiben.	§ 2 des Verordnungsentwurfes schließt die Antragstellung für Bodenabbauvorhaben nicht aus, es stellt solche Vorhaben lediglich unter den Vorbehalt einer wasserrechtlichen Genehmigung.

10.6	§ 2 Abs. 4 Nr. 2 VO-Entwurf: Regelung zu Auflandungen und Vertiefungen ist zu pauschal, sollte gestrichen werden.	Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 6 WHG ist in festsetzten Überschwemmungsgebieten das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche untersagt. In Ergänzung dazu wurde in § 2 Abs. 4 Nr. 2 (jetzt: § 2 Abs. 3 Nr. 2 ) der Überschwemmungsgebietsverordnung geregelt, dass die Untere Wasserbehörde im Einzelfall anordnen kann, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes im Überschwemmungsgebiet Auflandungen zu verhüten, zu beseitigen oder Vertiefungen aufzufüllen hat. Es handelt sich bei dieser Regelung daher nur um eine Konkretisierung zur Ausführung der im WHG geregelten Schutzvorschriften.
10.10	§ 3 VO-Entwurf: Es sollte ein genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand für die Lagerung von Kalk aufgenommen werden, da keine nennenswerten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	Da Kalk bei Hochwasser abgeschwemmt werden könnte, muss die Lagerung innerhalb des Überschwemmungsgebietes aus Sicht der Unteren Wasserbehörde genehmigungspflichtig sein.
10.11	Bei der Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht sollten gezielt Synergieeffekte genutzt werden und Maßnahmen in der Gebietskulisse umgesetzt werden.	Diese Anregung betrifft die <b>Ausführung</b> der Verordnung.
10.12	Besondere Problematik Hof XXXXX sollte berücksichtigt werden.	Auf dem Hof des Betroffenen sind umfangreiche Nachvermessungen durchgeführt worden. Auch sind mit ihm Einzelgespräche hinsichtlich seiner persönlichen Betroffenheit geführt worden.
15	§ 3 VO-Entwurf: Heckenpflanzungen parallel zur Strömungsrichtung und Einzelbaumpflanzungen sollten genehmigungsfrei sein.	Die Strömungsrichtung bei Hochwasser kann anders verlaufen als die Strömungsrichtung des Gewässers an sich. Daher ist für Heckenpflanzungen die Beurteilung im Rahmen einer Genehmigung durch die UWB nötig. Auch für Einzelbaumpflanzungen wird es als notwendig angesehen, dass die UWB eine Möglichkeit der Einflussnahme hat.
1.5	Talsperrenmanagement sollte verbessert werden, mehr Rechte für FMI und Okerverband.	Bei der Berechnung der Überschwemmungsgebietsgrenzen werden die Talsperren grundsätzlich als voll angenommen.
2.15	Was ist der Zweck des ÜSG?	Überschwemmungsgebiete erfüllen einerseits eine Funktion als Rückhalteflächen und gewährleisten andererseits einen möglichst schadlosen Abfluss des Hochwassers. Daher gelten in Überschwemmungsgebieten besondere Schutzvorschriften, die in § 78 WHG niedergelegt sind. Die Freihaltung der Flussauen ist eine preiswerte und effektive Maßnahme des Hochwasserschutzes.

2.16	Es gab schon Hochwasser mit höheren Durchflüssen als 30 m <sup>3</sup> /s, gelten die Schutzbestimmungen dann auch?	Für die Kanal-Ilse ist mit einem Durchfluss von 35,2 m <sup>3</sup> /s gerechnet worden. Die Schutzbestimmungen gelten selbstverständlich unabhängig davon, wie hoch die Durchflussmengen im Überschwemmungsfall tatsächlich sind. Es handelt sich bei der Überschwemmungsgebietsermittlung um modellhafte Berechnungen, mit denen versucht wird, ein HQ100-Ereignis so präzise wie möglich vorherzusagen.
2.17	Es wurden schon selbst Maßnahmen ergriffen (Höherlegung Wohnhausneubau und Umstellung der Heizung von Öl auf Flüssiggas)	Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen (§ 5 WHG).
3.1	Reitbetrieb soll durch neues Gebäude erweitert werde. Zusicherung, dass Nutzungserweiterung nicht durch das ÜSG verhindert wird oder Herausnahme aus ÜSG.	Die Errichtung einer baulichen Anlage innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes kann gemäß § 78 Abs. 3 WHG zugelassen werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> <li>4. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,</li> <li>5. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,</li> <li>6. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst aufgeführt wird,</li> </ul> oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Erfüllung der Vorgaben wäre im Antragsverfahren durch den Antragsteller nachzuweisen. Wenn dies nachgewiesen ist, besteht auch ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung. Eine Zusicherung der Genehmigung für die Baumaßnahme im Vorfeld sowie eine Herausnahme der Fläche aus dem ÜSG aufgrund der geplanten Baumaßnahme ist rechtlich nicht möglich.
4.1	Das Szenario „Jahrhunderthochwasser“ ist unrealistisch.	Die Rahmenbedingungen für die Berechnung der Überschwemmungsgebiete sind vorgegeben und können seitens der Unteren Wasserbehörde nicht abgeändert werden.
4.2	Eindeichung von Hornburg und das Wehr Börßum führen zu stärkerer Belastung landwirtschaftlicher Flächen	Die Eindeichung von Hornburg war eine zulässige und erforderliche Hochwasserschutzmaßnahme, um Sach- und Personenschäden im Falle eines Hochwasserereignisses abzuwenden. Das Wehr südlich von Börßum ist als bestehende Anlage in die Berechnungen des Überschwemmungsgebietes eingegangen. Ob das Wehr sich positiv oder negativ auf landwirtschaftliche Flächen auswirkt, ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens.
4.4	ÜSG ist nicht nötig, Ausweisung betrifft nur landwirtschaftliche Flächen, nicht Wohn- und Gewerbeflächen.	Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist eine Pflichtaufgabe der Unteren Wasserbehörden gemäß § 115 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (Niedersächsisches Wassergesetz – NWG). Wenn Wohn- und Gewerbeflächen, beispielsweise im Bereich Hornburg, vom ÜSG ausgenommen sind, liegt das am

		natürlichen Geländeprofil bzw. an ergriffenen Hochwasserschutzmaßnahmen.
5.2	Nachteile bei der Versicherung der Gebäude	Hier hat die Untere Wasserbehörde keine Möglichkeit der Einflussnahme. Hinweis: Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz führt derzeit eine Kampagne zum Thema „Elementarversicherung“ durch. Nähere Informationen erhalten Interessierte unter <a href="http://www.elementar-versichern.niedersachsen.de">www.elementar-versichern.niedersachsen.de</a> . Dort findet man auch eine Vielzahl von Versicherungsgesellschaften, bei denen der Abschluss einer Elementarversicherung auch in Überschwemmungsgebieten möglich ist.
5.3 5.4	Können An- und Umbauten durchgeführt werden (z.B. Garagenneubau)? Forderung nach Herausnahme aus ÜSG oder Zusicherung der Genehmigung im Vorfeld.	Die Errichtung einer baulichen Anlage innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes kann gemäß § 78 Abs. 3 WHG nur zugelassen werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> <li>7. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,</li> <li>8. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,</li> <li>9. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst aufgeführt wird,</li> </ul> oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.  Die Erfüllung der Vorgaben wäre im Antragsverfahren durch den Antragsteller nachzuweisen. Wenn dies nachgewiesen ist, besteht auch ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung. Eine Zusicherung der Genehmigung für die Baumaßnahme im Vorfeld sowie eine Herausnahme der Fläche aus dem ÜSG aufgrund einer geplanten Baumaßnahme ist rechtlich nicht möglich.
8.1	Neue Gewerbefläche östlich der ehem. Kläranlage Hornburg wurde von der SG Schladen in Flächennutzungsplan aufgenommen. Ob die Stadt Hornburg hier einen B-Plan aufstellen will, ist nicht bekannt.	Neue Baugebiete können in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nur unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden.
8.2	Auf dem Gelände der ehem. Zuckerfabrik Hornburg wird die Errichtung einer Seniorenwohnanlage diskutiert.	Bezüglich der Seniorenwohnanlage ist eine Abstimmung bereits erfolgt. Die Gebäude werden sich außerhalb des Überschwemmungsgebietes befinden.

10.3	Änderungen in WHG und NWG können sich auch auf ÜSG-Verordnung auswirken (Verschlechterung)	ja
2.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bürokratie und anfallende Gebühren;</li> <li>• Nutzungsbeschränkungen führen zu Wertverlusten;</li> <li>• Keine betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten</li> </ul>	Die Einschränkungen, die sich auf Grundstücken in Überschwemmungsgebieten aus den gesetzlichen Schutzvorschriften und der Überschwemmungsgebietsverordnung ergeben, sind im Rahmen der sogenannten „Sozialbindung“ des Eigentums (Art. 16 GG) zu dulden. Ein Anspruch auf Entschädigung in finanzieller Form oder als Flächenausgleich besteht nicht.
5.1	Wertverlust des Grundstückes durch ÜSG-Festsetzung	
4.5	Festsetzung des ÜSG ohne finanziellen oder Flächenausgleich bedeuten starke Einschränkungen für meinen landwirtschaftlichen Betrieb und berühren meine berufliche Existenz	